

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-005

öffentlich

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide) in der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
09.02.2012	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide) in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die zu beschließende Einzelsatzung für die Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide) hat keine Auswirkungen auf die Höhe der bereits erhobenen Beiträge.

Aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Cottbus ist der Erlass einer Einzelsatzung, in der die auf Hinweis des VG Cottbus fehlerhaften Regelungen berichtigt werden, notwendig.

Die korrigierte allgemeine Straßenbaubeitragssatzung soll mit Rückwirkung zum 01.01.2008 beschlossen werden.

Die sachliche Beitragspflicht für die Forststraße ist jedoch bereits am 24.02.2006 eingetreten.

Da zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht (24.02.2006) eine wirksame Satzung vorliegen muss, kann nicht die korrigierte allgemeine Satzung zugrunde gelegt werden.

Es muss deshalb für die Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide) eine Einzelsatzung beschlossen werden, die vor dem Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht in Kraft tritt, was somit rückwirkend bedeutet.

Die Einzelsatzung wurde auf den Mindestinhalt entsprechend der Abrechnung der Forststraße gekürzt.

Anlage

Einzelsatzung für die Forststraße